



**Stadt Blaustein
Alb-Donau-Kreis
Beratungsvorlage**

Beratungsgremium: Gemeinderat

Sitzung am 02.10.2018

Tischvorlage zur Vorlagen Nr. 70/2018

öffentlich
 nicht-öffentlich

Amt: Bauamt

Beratungsgegenstand:

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Markbronn-Dietingen, 2. Erweiterung und Ergänzung“, Ortsteil Markbronn

- Vorstellung des städtebaulichen Vertrages
- Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss Bebauungsplan

Tischvorlage:

Städtebaulicher Vertrag zwischen der Stadt Blaustein und der Firma Müller Invest GmbH vom 11.09.2018.

Aus Datenschutzgründen wurden die Angaben im Vertrag und in den Anlagen zum Vertrag teilweise geschwärzt.

Die Anlagen Nr. 1, 2, 7 und 8 des städtebaulichen Vertrages sind dieser Tischvorlage nicht beigefügt, da sie Bestandteil der Sitzungsvorlage Nr. 70/2018 sind.

STÄDTEBAULICHER VERTRAG

zwischen

der Stadt Blaustein
vertreten durch Herrn Bürgermeister Thomas Kayser
Marktplatz 2
89134 Blaustein

- nachfolgend „STADT“ genannt -

und

der Firma Müller Invest GmbH
vertreten durch Herrn Geschäftsführer Reinhold Müller
Pappelauer Straße 51
89134 Blaustein

- nachfolgend „FIRMA MÜLLER“ genannt -

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

- § 1 Ausgleichsmaßnahme „Baumreihe“
- § 2 Ausgleichsmaßnahme „Böschung und Pflwegeweg“
- § 3 Ausgleichsmaßnahme „Lerchenfenster“
- § 4 Ausgleichsmaßnahme „143.354 Ökopunkte“
- § 5 Vertragsstrafen
- § 6 Rechtsnachfolge
- § 7 Schlussbestimmungen
- § 8 Salvatorische Klausel
- § 9 Bestandteile des Vertrages
- § 10 Anlageverzeichnis

Vorwort

Die FIRMA MÜLLER benötigt dringend eine Erweiterung ihrer Gewerbegrundstücke, da durch den Neubau einer Produktionshalle im Bereich des bestehenden Bebauungsplans "Gewerbegebiet Markbronn-Dietingen" vorhandene Lagerflächen entfallen. Der Neubau der Produktionshalle sollte im Frühjahr 2017 errichtet werden, konnte jedoch aufgrund einer Überschreitung der Festsetzungen (BMZ, GRZ sowie der zulässigen Gebäudehöhe) nicht genehmigt werden und wird daher in den Geltungsbereich der 2. Bebauungsplanergänzung und -erweiterung mit aufgenommen. Die erforderlichen Lagerflächen sollen im Plangebiet im Bereich der derzeit landwirtschaftlich genutzten Grundstücke Flst. Nr. 539, 540, 546 und 547 planungsrechtlich gesichert werden. Mittelfristig ist in diesem Erweiterungsbereich die Errichtung einer weiteren Produktionshalle vorgesehen.

Im Rahmen der ersten Bebauungsplanerweiterung und Ergänzung "Gewerbegebiet Markbronn-Dietingen" im Jahr 2001 wurde eine Standortuntersuchung zur Weiterentwicklung des Gewerbegebiets erstellt. In dieser wurden die Rahmenbedingungen zur Erweiterung und Neuansiedlung von Betrieben untersucht. Dabei wurde eine Erweiterung des Gewerbegebiets nach Süden vorgeschlagen.

Das vorgesehene Erweiterungsgebiet des Betriebsgeländes ist derzeit im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und ist damit gemäß § 35 BauGB als Außenbereich zu qualifizieren. Dieser Bereich dient vorrangig der Ansiedlung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Gewerbebetriebe sind hier nicht zulässig und damit nicht genehmigungsfähig.

Weitere mögliche Expansionsflächen, die unmittelbar an das bestehende Betriebsgelände angrenzen, sind weder im Westen aufgrund der Neidegghalle bzw. aufgrund von nahegelegenen Wohnbauflächen, noch im Osten aufgrund des Landschaftsschutzgebietes realisierbar.

Mit der 2. Ergänzung und Erweiterung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Markbronn-Dietingen“, Ortsteil Markbronn sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die betriebliche Weiterentwicklung und Sicherung des Standorts der FIRMA MÜLLER geschaffen werden, gleichzeitig soll der Flächennutzungsplan angepasst werden.

Ein Ausgleich für die verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft kann nur zu Teilen auf dem Vorhabensgelände im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Baumaßnahme realisiert werden. Deshalb werden Teile der Ausgleichsmaßnahmen auf dem Grundstück Flst. Nr. [REDACTED] Gemarkung [REDACTED] als Lerchenfenster durchgeführt. Die Aufforstung findet auf einem Teil des Grundstücks Flst. Nr. 867, künftig Flst. Nr. 863, Gemarkung Markbronn-Dietingen statt.

Der Bauherr hat ein Interesse an der Umsetzung des Bebauungsplans und beabsichtigt, die dafür notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu finanzieren bzw. umzusetzen. In der Begründung und dem Umweltbericht zum Bebauungsplan (Anlage 7) und dem Fachbeitrag Artenschutz von Dr. Andreas Schuler (Anlage 8) sind die Auswirkungen des Vorhabens und die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen dargestellt.

Zur Sicherung der Ziele und Zwecke des Bebauungsplans und zur Herstellung des Ausgleichs schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

§ 1

Ausgleichsmaßnahme „Baumreihe“

1. Die FIRMA MÜLLER oder deren Beauftragte stellen die im Entwurf des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Markbronn-Dietingen“ Ortsteil Markbronn, 2. Ergänzung und Erweiterung in der Fassung vom 11.09.2017 (Anlage 1) gekennzeichnete Baumreihe innerhalb der Böschungsfläche entsprechend der planungsrechtlichen Festsetzungen (Nr. 1.8.2.1 der Anlage 2) her.
2. Die Baumreihe nach Ziffer 1 ist bis zum 30.11.2022 abzuschließen.

§ 2

Ausgleichsmaßnahme „Böschung und Pfliegeweg“

1. Die FIRMA MÜLLER oder deren Beauftragte stellen die im Entwurf des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Markbronn-Dietingen“ Ortsteil Markbronn, 2. Ergänzung und Erweiterung in der Fassung vom 11.09.2017 (Anlage 1) gekennzeichnete Ausgleichsfläche innerhalb der Böschungsfläche entsprechend der planungsrechtlichen Festsetzungen (Nr. 1.10.1.1 der Anlage 2) her.
2. Die FIRMA MÜLLER oder deren Beauftragte stellen den im Entwurf des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Markbronn-Dietingen“ Ortsteil Markbronn, 2. Ergänzung und Erweiterung in der Fassung vom 11.09.2017 (Anlage 1) am südlichen Rand gekennzeichneten Pfliegeweg her. Der Weg ist mit 25 cm Mineralbeton aufzufüllen und zu verdichten. Hierauf sind 10 cm Schotterrasen aufzutragen. Einzusäen ist ein Landschaftsrasen mit Kräutern.
3. Die Böschung nach Ziffer 1 und der Pfliegeweg nach Ziffer 2 sind bis zum 30.11.2022 abzuschließen.

§ 3

Ausgleichsmaßnahme „Lerchenfenster“

1. Die STADT schließt mit [REDACTED] wohnhaft [REDACTED] in [REDACTED] einen öffentlich-rechtlichen Vertrag ab. In diesem wird [REDACTED] dazu verpflichtet, zur Verbesserung der Brutplatzqualität drei Lerchenfenster anzulegen (Anlage 3). Dies entspricht der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme Nr. 1.12.1 der Anlage 2.
2. Die FIRMA MÜLLER übernimmt die anfallenden Kosten entsprechend § 1 Nr. 3 des zwischen der STADT und [REDACTED] geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 18.07.2018 (Anlage 3). Die Zahlung wurde bereits beglichen.
3. Die FIRMA MÜLLER erstattet der STADT die Kosten für das 3-jährige Monitoring entsprechend der Regelung des § 2 Nr. 4 des zwischen der STADT und [REDACTED]

geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 18.07.2018 (Anlage 3). Die Kosten hierfür belaufen sich auf 714,00 Euro brutto (Anlage 4). Die Zahlung wurde bereits beglichen.

Ist darüber hinaus ein Monitoring weiterhin erforderlich, erstattet die FIRMA MÜLLER für weitere zwei Jahre diese Kosten an die STADT auf das folgende Konto:

Konto bei der Sparkasse Ulm

IBAN: DE07 6305 0000 0000 0001 34

BIC: SOLADES1ULM

Sie sind jeweils zwei Wochen nach Rechnungsstellung der STADT zur Zahlung fällig.

Die Kosten für das Monitoring werden von der FIRMA MÜLLER für insgesamt maximal fünf Jahren übernommen. Ist ein Monitoring ab dem sechsten Bewirtschaftungsjahr weiterhin erforderlich, werden diese Kosten von der STADT getragen.

§ 4

Ausgleichsmaßnahme „143.354 Ökopunkte“

1. Durch den Eingriff in Natur und Landschaft ist ein Kompensationsbedarf von 143.354 Ökopunkten erforderlich. Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Markbronn-Dietingen“ Ortsteil Markbronn, 2. Ergänzung und Erweiterung in der Fassung vom 11.09.2017 (Anlage 1) stehen hierfür keine Flächen zur Verfügung. Daher müssen die Ökopunkte auf einer externen Ausgleichsfläche erbracht werden. Zur Kompensation des Eingriffs ist auf einer 14.000 m² großen Teilfläche, im Süden des Flst. Nr. 867, künftig Flst. Nr. 863, Gemarkung Markbronn (vgl. gelb umrandete Fläche der Anlage 5) ein sekundärer Eichenwald anzupflanzen. Für die Aufforstungsfläche hat man sich hinsichtlich der Baumartenauswahl an der forstlichen Standortkartierung der direkt benachbarten Waldbestände zu orientieren. Somit ergeben sich für die 1,4 ha große Fläche folgende Baumarten und Pflanzenzahlen:

3.250 Traubeneichen

1.625 Winterlinden

1.625 Hainbuchen, dazu

500 Kirschen, Elsbeeren, Speierlinge und Sträucher für die Traufgestaltung.

Die Anpflanzung erfolgt dabei im Pflanzverband 2 x 1 m entsprechend der Darstellung in der Anlage 6. Die Aufforstung erbringt 140.000 Ökopunkte.

2. Die Aufforstung nach Ziffer 1 auf dem Grundstück Flst. Nr. 867, künftig Flst. Nr. 863, Gemarkung Markbronn wird im Rahmen einer Reallast abgesichert. Dadurch wird

sichergestellt, dass die Aufforstung nach Ziffer 1 vom zukünftigen Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten durchgeführt wird. Sie ist bis 31.12.2022 vollständig umzusetzen.

3. Die FIRMA MÜLLER kauft die noch fehlenden 3.354 Ökopunkte vom Ökokonto der STADT ab. Die Ökopunkte werden von der Maßnahme „Mühleberg“ in Blaustein-Ehrenstein bereitgestellt. 3.354 Ökopunkte entsprechen einer Fläche von 559 m². 1 m² wird dabei mit 1,32 Euro bewertet (herstellungsbezogener Kostenansatz). Somit ergibt sich ein Kaufpreis von 737,88 Euro. Die Zahlung an die STADT wurde bereits beglichen.

§ 5 Vertragsstrafen

1. Werden die in §§ 1 bis 2 vereinbarten Ausgleichsmaßnahmen nicht in festgesetzter Art, Güte und Frist umgesetzt, so ist die FIRMA MÜLLER zur Zahlung einer Vertragsstrafe an die STADT verpflichtet.
2. Die Höhe der Vertragsstrafen werden wie folgt festgesetzt:
 - a) Für einen Verstoß gegen die Vereinbarungen nach § 1 Ausgleichsmaßnahme „Baumreihe“ für jeden Monat des Verzuges ab dem 01.12.2022 bis maximal 30.09.2023
monatlich ██████████ Euro
insgesamt maximal ██████████ Euro
in Worten: ██████████ Euro
 - b) Für einen Verstoß gegen die Vereinbarungen nach § 2 Ausgleichsmaßnahme „Böschung und Pflwegeweg“ für jeden Monat des Verzuges ab dem 01.12.2022 bis 30.09.2023 monatlich ██████████ Euro
insgesamt maximal ██████████ Euro
in Worten: ██████████ Euro

Die Vertragsstrafen fallen frühestens ab dem 01.12.2022 an, sofern die jeweiligen Maßnahmen noch nicht fertiggestellt sind.

§ 6 Rechtsnachfolge

Die Verpflichtungen dieser Vereinbarung sind etwaigen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen mit der Maßgabe, sie entsprechend weiterzugeben.

§ 7
Schlussbestimmungen

1. Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 8
Salvatorische Klausel

1. Die Vertragsparteien bestätigen sich gegenseitig, dass die Regelungen dieses Vertrages insgesamt und im Einzelnen angemessen sind, im sachlichen Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen und Gegenleistungen stehen und Voraussetzung oder Folge des geplanten Vorhabens sind.
2. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrages trotz Ziffer 1 gegen das Gebot der Angemessenheit oder das Gebot der Kausalität verstoßen, verpflichten sich die Vertragsparteien, diese Regelungen durch solche zu ersetzen, die den konkreten Kriterien der Angemessenheit und Kausalität gehorchen. Können sich die Vertragsparteien nicht auf eine wirksame Regelung einigen, so wird die Angemessenheit und Kausalität nach billigem Ermessen durch Urteil bestimmt.
3. Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, vereinbaren die Vertragsparteien ausdrücklich, dass hiervon die Gültigkeit der anderen Vertragsteile nicht berührt wird. Sie verpflichten sich vielmehr, diese Regelungen durch gültige Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der ungültigen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.

§ 9
Bestandteile des Vertrages

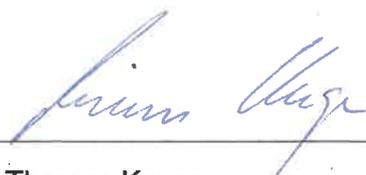
Dem Vertrag liegen die Anlagen 1 bis 8 bei. Die Anlagen sind Bestandteil des Vertrages. Die Vertragsparteien bestätigen, dass ihnen die Anlagen vollständig vorliegen.

§ 10
Anlageverzeichnis

- Anlage 1 Zeichnerischer Teil des Entwurf des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Markbronn-Dietingen“ Ortsteil Markbronn, 2. Ergänzung und Erweiterung in der Fassung vom 11.09.2017
- Anlage 2 Textteil zum Entwurf des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Markbronn-Dietingen“ Ortsteil Markbronn, 2. Ergänzung und Erweiterung in der Fassung vom 11.09.2017
- Anlage 3 Kopie des zwischen der STADT und [REDACTED] geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 18.07.2018
- Anlage 4 Preisangebot Dr. Schuler für das Monitoring
- Anlage 5 Darstellung der Teilfläche des Flst. Nr. 867, künftig Flst. Nr. 863, Gemarkung Markbronn, auf dem die Aufforstung erfolgt
- Anlage 6 Darstellung des Pflanzenplanes
- Anlage 7 Begründung und Umweltbericht zum Entwurf des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Markbronn-Dietingen“ Ortsteil Markbronn, 2. Ergänzung und Erweiterung in der Fassung vom 11.09.2017
- Anlage 8 Fachbeitrag Artenschutz zur artenschutzrechtlichen Prüfung bezüglich der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für den B-Plan „Gewerbegebiet Markbronn-Dietingen“ Stadt Blaustein OT Markbronn vom Büro für Landschaftsplanung und Artenschutz, Dr. Andreas Schuler in der Fassung vom 03.07.2017

Blaustein, den 11.09.2018

Für die Stadt Blaustein:



Thomas Kayser
Bürgermeister



Für den Vorhabenträger:



Reinhold Müller
Müller Invest GmbH



Müller Invest GmbH

Pappelauer Str. 51
D-89134 Blaustein
Tel. +49 73 04-96 16-0
Fax +49 73 04-96 16-16
www.muellerblaustein.de

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Zwischen



und

der Stadt Blaustein, vertreten durch Herrn Bürgermeister Thomas Kayser,
Bürgermeisteramt Blaustein,

wird zur Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Markbronn-Dietingen“ Ortsteil Markbronn, 2. Ergänzung und Erweiterung folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

§ 1 Verpflichtungen der Vertragspartner

1. [REDACTED] verpflichtet sich, die im Entwurf des Bebauungsplans 2. Änderung und Erweiterung Gewerbegebiet Markbronn vom 05.05.2017 festgesetzte und im Folgenden beschriebene Ersatzmaßnahme „Lerchenfenster“ zum Funktionsausgleich auf Teilen der Betriebs- und Wirtschaftsflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 4,87 ha durchzuführen. Mit der Maßnahme wird im Wirtschaftsjahr 2018/2019 begonnen.
2. [REDACTED] stimmt der Bestellung einer persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der zeitlich begrenzten produktionsintegrierten Maßnahme „Lerchenfenster“ auf dem Grundstück Flst. Nr. [REDACTED] Gemarkung [REDACTED] zu. Die Kosten für die Eintragung werden von der Stadt Blaustein getragen.
3. Im Gegenzug verpflichtet sich die Stadt Blaustein diese Leistung mit 160,00 € (in Worten: einhundertsechzig Euro) jährlich zu vergüten. Die Vergütung steigt während der Vertragslaufzeit jährlich um 5 %. Die einzelnen Jahresbeiträge bis zum Wirtschaftsjahr 2037/2038 sind in der Anlage 1 aufgeführt. Die Zahlung der jeweiligen Jahresvergütung erfolgt als Einmalbetrag am 01.08.2018 auf folgendes Konto:

Konto bei der [REDACTED]
IBAN: [REDACTED]
BIC: [REDACTED]

§ 2 Beschreibung der Maßnahmen

1. Die nachfolgend beschriebene Ersatzmaßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) ist bezüglich der Feldlerche erforderlich, um eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen zu vermeiden.
2. Zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Feldlerchen sind drei Lerchenfenster mit jeweils mindestens ca. 3 m Breite und ca. 7 m Länge (mind. 20 m²) innerhalb von Getreidefeldern anzulegen. Im Rahmen der landwirtschaftlichen Bearbeitung muss in diesen drei Streifen die Sämaschine angehoben und die dadurch entstehende Kleinbrache während

der Brutzeit nicht mehr bearbeitet werden. Folgende Vorgaben sind weiterhin zu berücksichtigen: Abstand zu Bewirtschaftungswegen mindestens 25 m, Abstand zu Fahrgassen mindestens 2 m, Abstand zu Wald- und Siedlungsändern mindestens 100 m, nicht unter Stromleitungen, kein Anbau von Ganzpflanzensilage.

3. Die Ersatzmaßnahme muss über eine Dauer von 20 Jahren erfolgen. Sie ist auf dem Grundstück Flst Nr. [REDACTED] Gemarkung [REDACTED] (Gesamtgröße 4,87 ha) anzulegen. Die Lerchenfenster sind am südlichen Rand der Fläche, also möglichst weit oben am Hang, anzulegen.
4. Um die Maßnahmeneffizienz zu erfassen und zu bewerten wird ein 3-jähriges Monitoring durch eine fachkundige Person im Auftrag der Stadt Blaustein durchgeführt. Dieses beginnt mit der Umsetzung der Ersatzmaßnahme 1 und beinhaltet eine jährliche Erfassung der betroffenen Feldlerchen. Dabei steht im Vordergrund, mögliche Veränderungen hinsichtlich Bestandsgröße und Bestandsgefüge zu erkennen und maßnahmenbezogen zu bewerten. Als Referenzwert werden die im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ermittelten Daten und Erkenntnisse herangezogen. Die Ergebnisse werden aufbereitet, dokumentiert und dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Untere Naturschutzbehörde, vorgestellt. Nach drei Jahren wird auf Grundlage der bis dahin zusammengetragenen Ergebnisse mit der Unteren Naturschutzbehörde erörtert, ob eine Fortsetzung des Monitorings erforderlich ist.

§ 3 Rechtsnachfolgeklausel

Soweit die Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht kraft Gesetzes auf den Rechtsnachfolger übergehen, verpflichtet sich Herr Keppler die ihm durch diesen Vertrag auferlegten Verpflichtungen auch seinen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen.

§ 4 Salvatorische Klausel

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern nicht durch Gesetz eine andere Form vorgeschrieben ist.
2. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch andere zulässige Regelungen zu ersetzen, die dem erstrebten Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst weitgehend entsprechen.

§ 5 Bestandteil des Vertrags

Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrags ist die Anlage 1 zu § 1 Nr. 3 dieses Vertrags.

Blaustein, den 18.07.2018

Blaustein, den 18.07.2018

Für die Stadt Blaustein:

Für den Vertragspartner:


Thomas Kayser
Bürgermeister

Anlage 1 zu § 1 Nr. 3

Aufstellung der Jahresvergütungen für die Gesamtlaufzeit

Lfd. Nr.	Wirtschaftsjahr	Betrag in Euro
1	2018/2019	160,00
2	2019/2020	168,00
3	2020/2021	176,40
4	2021/2022	185,22
5	2022/2023	194,48
6	2023/2024	204,21
7	2024/2025	214,42
8	2025/2026	225,14
9	2026/2027	236,39
10	2027/2028	248,21
11	2028/2029	260,62
12	2029/2030	273,65
13	2030/2031	287,34
14	2031/2032	301,70
15	2032/2033	316,79
16	2033/2034	332,63
17	2034/2035	349,26
18	2035/2036	366,72
19	2036/2037	385,06
20	2037/2038	404,31
Gesamt		5.290,55

Sönksen Marleen

Von: Bossert Elke
Gesendet: Montag, 25. Juni 2018 15:56
An: Sönksen Marleen
Betreff: WG: MOnitoring Lerchenfenster

Mit freundlichen Grüßen

Elke Bossert
Dipl. Biol., Dipl. (FH) Umweltschutz

Stadt Blaustein
Umweltbeauftragte
Bauamt
Fachbereich 3.1
Bauen und Stadtentwicklung
Marktplatz 2
89134 Blaustein
Telefon: 07304 802-510
Telefax: 07304 802-444

E-Mail: bossert@blaustein.de
Internet: www.blaustein.de



Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser Mail wirklich erforderlich ist.

Von: Dr. Schuler Landschaftsplanung [<mailto:info@schuler-landschaft.de>]
Gesendet: Mittwoch, 16. Mai 2018 08:36
An: Bossert Elke
Betreff: Re: MOnitoring Lerchenfenster

Hallo Frau Bossert,

drei Begehungen sind aus meiner Sicht die unterste Grenze, damit ich das fachlich richtig beurteilen kann.
Preislich lägen wir da bei 600 Euro netto.

--
mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Schuler
Büro für Landschaftsplanung und Artenschutz
Tel.: 0176 61 52 60 28
Fax: 0731 17 62 91 5
Malvenweg 5
89233 Neu-Ulm

Am 14.05.2018 um 15:58 schrieb Bossert Elke:

Hallo Herr Schuler,

nach Rücksprache mit Herrn Glöggler vom Landratsamt sieht die Untere Naturschutzbehörde für das Monitoring 2-3 Begehungen als ausreichend an. Könnten Sie damit leben? Was wäre dann der Preis?

Mit freundlichen Grüßen

Elke Bossert

Dipl. Biol., Dipl. (FH) Umweltschutz

Stadt Blaustein
Umweltbeauftragte
Bauamt
Fachbereich 3.1
Bauen und Stadtentwicklung
Marktplatz 2
89134 Blaustein
Telefon: 07304 802-510
Telefax: 07304 802-444

E-Mail: bossert@blaustein.de

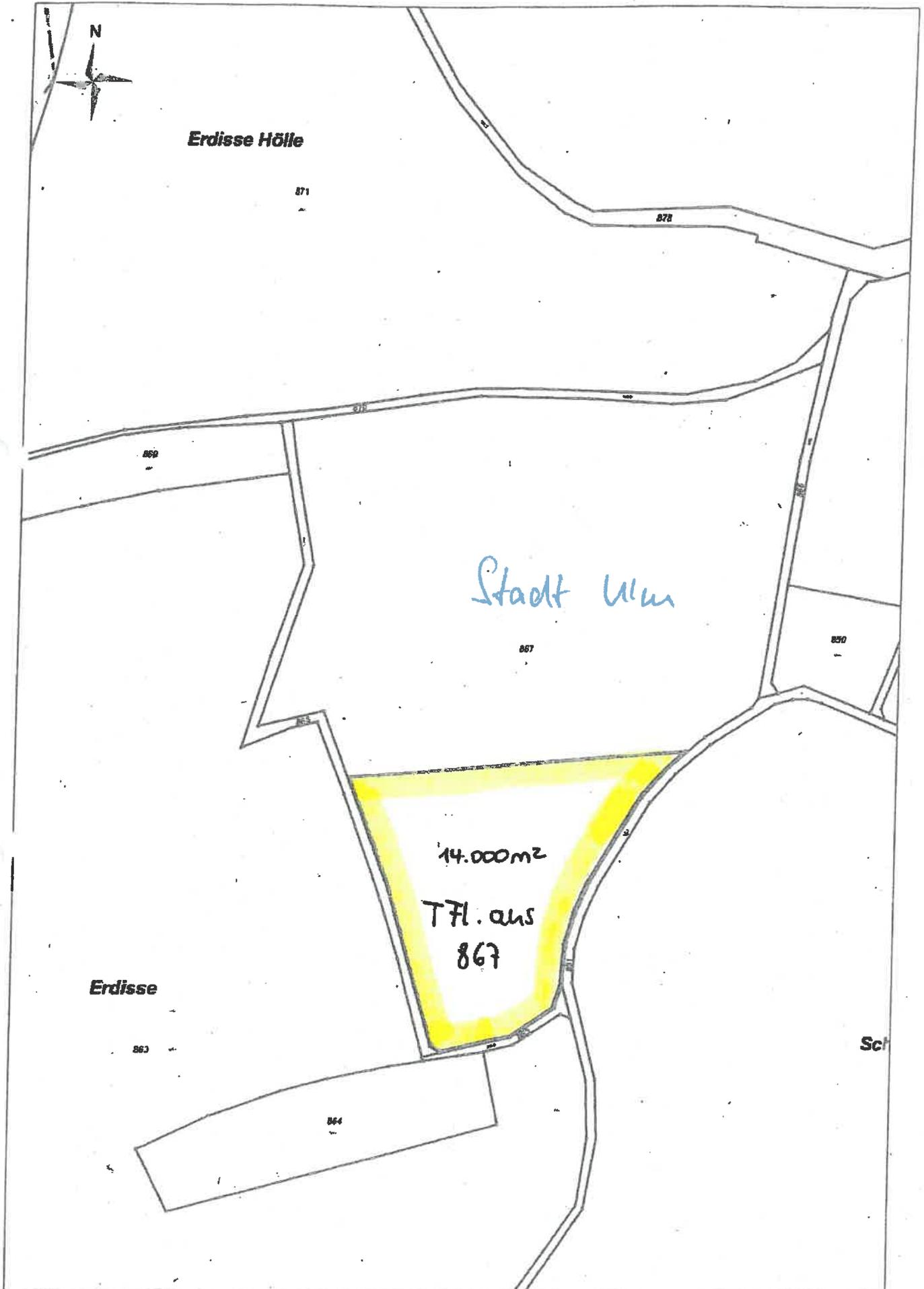
Internet: www.blaustein.de



Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser Mail wirklich erforderlich ist.

--
mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Schuler
Büro für Landschaftsplanung und Artenschutz
Tel.: 0176 61 52 60 28
Fax: 0731 17 62 91 5
Malvenweg 5
89233 Neu-Ulm



Darstellung des Pflanzplanes:

Der Abstand der Pflanzreihen beträgt 2 m, innerhalb der Pflanzreihe beträgt der Abstand zwischen den Bäumen jeweils 1 m (Pflanzverband: 2 x 1m).

Nach 2 Reihen Eiche folgt eine Reihe der Schattbaumarten, abwechselnd jeweils Winterlinde oder Hainbuche.

Für die 1,4 ha große Fläche ergeben sich folgende Baumarten und Pflanzanzahlen:

3.250 Traubeneichen

1.625 Winterlinden

1.625 Hainbuchen, dazu

500 Kirschen, Elsbeeren, Speierlinge und Sträucher zur Traufgestaltung

Schematische Darstellung

_____	Eiche
_____	Eiche
_____	Winterlinde
_____	Eiche
_____	Eiche
_____	Hainbuche
_____	Eiche
_____	Eiche
_____	Winterlinde
	usw.

Die Waldrandgestaltung (gegen die Wiese im Norden) erfolgt mit den genannten Arten ebenfalls im Verband 2 x 1m